

An das
Landratsamt Göppingen
- Amt für Veterinärwesen
und Verbraucherschutz -
Pappelallee 10

Absender:

73037 Göppingen

**Anzeige zur Freilandhaltung nach § 1 Abs. 4 der Geflügel-
Aufstallungsverordnung vom 09. Mai 2006 in dem vom
Landratsamt Göppingen festgelegten Gebiet**

(Im Fall von mehreren Standorten, ist jeder Standort mit den entsprechenden Angaben separat anzuzeigen.)

Name und Anschrift des Tierhalters:

telefonische Erreichbarkeit:

Standort der angezeigten Geflügelhaltung:
(ggf. Beschreibung, Benennung Flurstück)

Angaben zum Geflügelbestand:

Geflügelart	Tierzahl:
Hühner	
Truthühner	
Perlhühner	
Rebhühner	
Fasane	
Laufvögel	Nandu
(Straußenvögel)	Emu
	Strauß
Wachteln	
Enten	
Gänse	

Wenn Enten und Gänse gehalten werden, erfolgt eine räumlich getrennte Haltung von sonstigem Geflügel (o.g. Geflügelarten außer Enten und Gänse)?

ja
nein

Wenn keine räumliche Trennung erfolgt, sollen o.g. Geflügelarten (außer Enten und Gänse) als Indikatortiere nach der beiliegenden Tabelle gehalten werden?

ja
nein

Name und Anschrift des praktizierenden Tierarztes, der mit der monatlichen Probennahme bei Enten- und Gänsehaltungen beauftragt wird bzw. beauftragt ist.

Hinweise zum Ausfüllen des Anzeigeformulars:

1. Enten und Gänse **müssen** räumlich getrennt von sonstigem Geflügel gehalten werden.
2. Enten- und Gänsehalter haben bei diesen Tieren monatlich eine virologische Untersuchung auf Influenza -A Virus der Subtypen H5 und H7 sicherzustellen.
3. Anstelle einer Untersuchung kann der Halter von Enten und Gänsen diese Tiere mit sonstigem Geflügel halten, sofern dies dazu dient eine Einschleppung der Geflügelpest aufgrund der höheren Empfänglichkeit des sonstigen Geflügels frühzeitig zu erkennen. Die Tierzahl richtet sich nach der beigefügten Tabelle.

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

4. Der Halter hat jedes verendete Stück sonstiges Geflügel unverzüglich auf Inluenza A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch beim CVUA Stuttgart, Schaflandstr. 3/3, 70736 Fellbach untersuchen zu lassen.

Datum:

Ort:

Unterschrift: